

Vereinbarung zur Gewährung des wissenschaftlichen Gastrechts

Zwischen der Hochschule für Wirtschaft und Technik Dresden, nachfolgend *HTW Dresden* genannt,

und _____, geb. am _____

wohnhaft in (Anschrift) _____,

nachfolgend *Gast* genannt, wird Folgendes vereinbart:

- 1.) Die HTW Dresden gewährt dem Gast während seines Aufenthaltes an der HTW Dresden ein widerrufliches wissenschaftliches

Gastrecht in der Fakultät: _____

im Zeitraum von _____ bis _____.

Gegenstand der wissenschaftlichen Tätigkeit ist:

Name wissenschaftlicher Betreuer: _____

- 2.) Das wissenschaftliche Gastrecht beinhaltet nach Absprache mit dem wissenschaftlichen Betreuer den Zugang zu und die Nutzungsmöglichkeit von Infrastrukturen der Einrichtung der HTW Dresden, insbesondere Büroarbeitsplatz, Informationstechnik (Internet und E-Mail-Account, Telefon, Software), Bibliothek und Labore, soweit für die wissenschaftliche Arbeit notwendig.
- 3.) Durch die Gewährung des wissenschaftlichen Gastrechts wird der Gast weder Mitglied noch Angehöriger der HTW Dresden. Durch den Aufenthalt als Gastwissenschaftlicher entsteht kein Anspruch auf Übernahme in ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis zur HTW Dresden. HTW Dresden und Gast wollen mit dieser Vereinbarung kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründen. Eine Vergütung wird somit nicht gezahlt. Der Gast trägt die Kosten seines Aufenthaltes selbst.

- 4.) Der Gast verpflichtet sich, alle an der HTW Dresden geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten, die zur Verfügung gestellte Infrastruktur ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen, den Anordnungen des wissenschaftlichen Betreuers Folge zu leisten, an den für Mitarbeiter der HTW Dresden obligatorischen Belehrungen (Arbeitsschutz, Verpflichtung auf das Datengeheimnis u.a.) teilzunehmen und diese zu befolgen. Der Gast verpflichtet sich auch zum Einhalten der Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere im Hinblick auf Autorenrechte und Geistiges Eigentum, sowie zum wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitern, Lehrenden und Studenten der HTW Dresden. Der Gast hat, auch nach Beendigung seines Gastrechts, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten der HTW Dresden Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- 5.) Der Gast haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.) Die HTW Dresden haftet nicht für im Rahmen des Aufenthaltes entstandene Personen- oder Sachschäden des Gastes. Es besteht für den Gast keine institutionelle Versicherung der HTW Dresden. Sofern nicht über die entsendende Einrichtung ein Versicherungsschutz gegeben ist, wird daher der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen. Auch für den Abschluss anderer empfehlenswerter Versicherungen wie Haftpflicht- und Krankenversicherung ist der Gast selbst verantwortlich.
- 7.) Weitere Ansprüche des Gastes bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Der Gast hat eine Ausfertigung der Vereinbarung erhalten.

Dresden, den _____

Gast

Dresden, den _____

Wissenschaftlicher Betreuer

Dresden, den _____

Fakultät der HTW Dresden

Dresden, den _____

Kanzler(in) / Rektor(in) der HTW Dresden